

6. 1. Ist der auf Lieferung der verkauften Ware gegen Zahlung des Vertragspreises verklagte Verkäufer, wenn er einen ausdrücklichen Einwand wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung nicht erhoben hat, unter allen Umständen antragsgemäß zu verurteilen?
2. Geht der im Lieferungsverzuge befindliche Verkäufer durch seinen Verzug des Rechts, sich auf die seit dem Kaufabschluß eingetretene Markentwertung zu berufen, ohne weiteres verlustig?

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1923 i. S. A. St. (Wett.) w.
R. v. G. (RL). II 165/23.

I. Landgericht Münster i. W. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Laut Schlußschein vom 31. Oktober 1921 kaufte der Kläger vom Beklagten 200 bis 300 Zentner Industrie-Saatkartoffeln zum Preise von 95 *M* den Zentner ab westpreußischen Verlabestationen mit der weiteren Abrede: „Lieferungsmöglichkeit infolge Witterungsverhältnisse vorbehalten“. Für den Abschluß sollten ferner die unter dem Schlußschein stehenden Verkaufsbedingungen maßgebend sein; sie enthalten die Bestimmung: „Unvorhergesehene Ereignisse wie gesetzliche Verordnungen, Streiks, Waggonmangel usw. entbinden mich von der Lieferung bzw. berechtigen mich, die Lieferung um die Zeit der Behinderung hinauszuschieben.“

Am 5. November 1921 teilte der Beklagte dem Kläger mit, daß er an diesem Tage für ihn ab Station Münster einen Waggon Industriekartoffeln nach Station Altenrheine verladen habe. Die Kartoffeln wurden aber nicht abgefaßt. Auf Anfrage des Klägers vom 29. November erwiderte der Beklagte am 1. Dezember 1921, der Waggon sei wegen des in Münster herrschenden Mangels an Speisekartoffeln auf Veranlassung der Stadtverwaltung dort zurückbehalten worden; die sofortige Benachrichtigung des Klägers sei versehentlich unterblieben, hoffentlich könne im Frühjahr eine Lieferung erfolgen, doch müsse sich der Beklagte eine neue Preisfestsetzung vorbehalten.

Der Kläger verlangt nunmehr Lieferung von 200 Zentnern Industrie-Saatkartoffeln zum Vertragspreise. Der Beklagte hat unter anderem eingewendet: Gegenstand des Vertrags seien Saatkartoffeln aus der Ernte von 1921 gewesen, Erfüllung aus der Ernte von 1922 werde nicht geschuldet; außerdem würde die Lieferung der im Oktober 1921 zu 95 *M* für den Zentner verkauften Kartoffeln jetzt wirtschaftlich eine ganz andere Leistung bedeuten. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Endlich ist auch der Einwand der Unmöglichkeit der Lieferung insofern einwandfrei beseitigt worden, als das Berufungsgericht annimmt, nach dem Vertrage seien Saatkartoffeln schlechthin, ohne Beschränkung auf die Ernte von 1921 gekauft worden, so daß eine Befreiung des Beklagten von der Lieferungsspflicht nicht eingetreten sei, wenn er bis zur Aussaat im Frühjahr 1922 Kartoffeln aus der Ernte von 1921 nicht geliefert habe.

Dagegen ist der Vorderrichter dem Vordringen des Beklagten, daß die Lieferung der im Oktober 1921 für 95 *M* je Zentner ver-

kaufen Kartoffeln jetzt wirtschaftlich ein aliud bedeuten würde, nicht gerecht geworden. Der Beklagte wollte damit, wie insbesondere der Hinweis auf die schwankende Konjunktur erkennen läßt, offenbar auch geltend machen, daß ihm mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung die Kartoffellieferung gegen Zahlung nur des Vertragspreises nicht mehr zugemutet werden könne. Schon in seinem Schreiben vom 1. Dezember 1921 teilt der Beklagte dem Kläger mit, daß er sich bei Lieferung der Kartoffeln im Frühjahr 1922 eine neue Preisfestsetzung vorbehalten müsse. Übrigens wird man auch für gewöhnlich davon ausgehen dürfen, daß, falls der auf Lieferung nur gegen Zahlung des Vertragspreises gerichtete Klageantrag nach dem Vorbringen der Parteien und der gerichtsbekanntem Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf das ständige Fortschreiten der Marktentwertung, dem Beklagten offensichtlich etwas zumutet, was gemäß § 242 BGB. mit Treu und Glauben nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen ist, der Richter dem Klagebegehren auch dann nicht schlechthin entsprechen darf, wenn ein ausdrücklicher Einwand wegen des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung vom Beklagten nicht erhoben worden ist. Der Beklagte kann zwar, solange er nicht den Kläger wegen der eingetretenen Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu einer Erhöhung der letzteren aufgefordert hat, jedenfalls nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bb. 103 S. 333), von dem Vertrage nicht zurücktreten oder diesen kündigen. Gibt aber andererseits der Kläger, wie hier, durch seinen auf Lieferung nur gegen Zahlung des Vertragspreises gerichteten Klageantrag zu erkennen, daß er an dem vereinbarten Kaufpreise festhält, obwohl das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung sich inzwischen erheblich verschoben hat, so verstößt ein solches, das Aufwertungsrecht des Beklagten nicht berücksichtigendes Verlangen gegen Treu und Glauben. Man kann nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres sagen, daß der Beklagte, der das Klagebegehren nur aus anderen Gründen bekämpft, damit zum Ausdruck gebracht habe, daß er auf das ihm zustehende Aufwertungsrecht kein Gewicht lege. Deshalb mußte das Berufungsgericht im vorliegenden Falle den Einwand des Beklagten unter dem angegebenen Gesichtspunkte auch dann prüfen, wenn der Beklagte diesen Gesichtspunkt gar nicht hervorgekehrt haben sollte. Denn in der Zeit vom Abschluß des Kaufvertrags (31. Oktober 1921) bis zur Erlassung des Berufungsurteils (30. Januar 1923) ist die Marktentwertung ganz erheblich fortgeschritten: der Kurs der Goldmark belief sich am 31. Oktober 1921 auf etwa 43 Papiermark, am 30. Januar 1923 dagegen auf etwa 9440 Papiermark (vgl. die Tabellen in ZB. 1923 S. 804 fig.).

Der Einwand ist auch nicht ohne weiteres um deswillen hin-
fällig, weil der Beklagte sich spätestens seit der im April 1922 er-
folgten Klagerhebung im Lieferungsverzuge befunden hat. Durch den
Eintritt seines Lieferungsverzugs ging der Beklagte seines Rechts aus
der eingetretenen Markentwertung keineswegs schlechthin verlustig,
mag man es aus einer erheblichen Störung der beim Vertrags-
abschluß vorausgesetzten Äquivalenz (der ursprünglichen Proportiona-
lität) von Leistung und Gegenleistung (RGZ. Bd. 103 S. 328) oder
aus dem Wesen des Synallagma (RGZ. Bd. 103 S. 177) herleiten.
Der § 287 BGB. bestimmt, daß der im Verzug befindliche Schuldner
auch für die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung auf-
zukommen hat; indes gilt dies dann nicht, wenn der Schaden auch
bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Der Gläubiger soll da-
nach durch den Verzug des Schuldners zwar keinen Schaden erleiden,
andererseits aber auch nicht durch ihn bereichert werden. Wenn der
Kläger im vorliegenden Falle ziffermäßig jetzt mehr an Mark zur
Abdeckung seiner Kaufschuld aufwenden soll, so ist das, wirtschaftlich
betrachtet, nicht ohne weiteres ein ihm durch den Schuldnerverzug zu-
gefügter Schaden. Das würde nur dann zutreffen, wenn die Mark
vom Januar 1923 auch wirtschaftlich noch die Mark vom Oktober
1921 wäre. Diese Auffassung ist aber angesichts der wirtschaftlichen
Entwicklung, wie wir sie namentlich im letzten Jahre durchgemacht
haben, ebenso unhaltbar, wie die Annahme, daß die Vertragsschließenden
das aus dieser Entwicklung sich ergebende Risiko ohne weiteres auf
sich genommen haben sollten (RGZ. Bd. 106 S. 422).